

Pressekonferenz 6. April 2006

Begabtenförderung in Sport und Musik

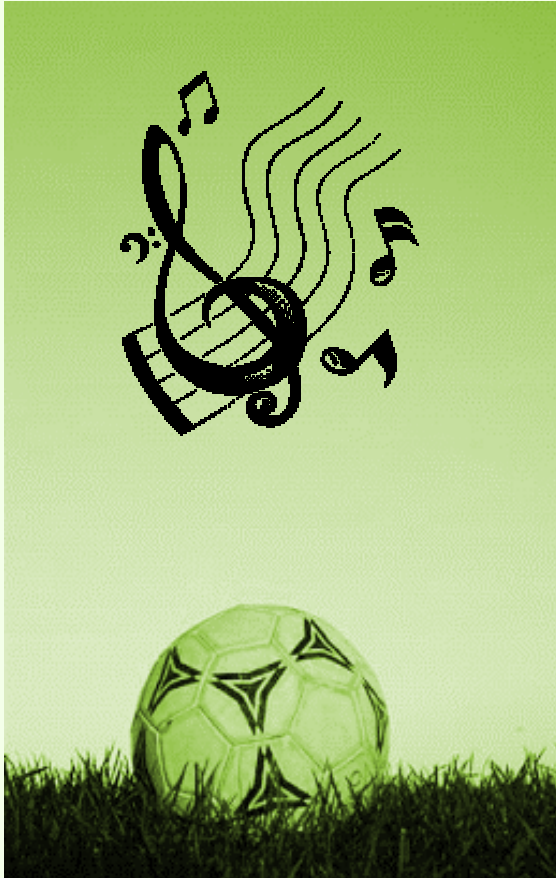


- 10.00 **Begrüssung**
▶ Regierungsrat Bernhard Koch
- 10.10 **Begabtenförderung in Sport und Musik**
▶ Peter Bär
- 10.30 **Finanzierung / Bewilligung / Aufsicht**
▶ Regierungsrat Bernhard Koch
- 10.40 **Fragen der Presse**
- 11.00 **Schluss der Pressekonferenz**





Kernbotschaften



- Integrative Begabungsförderung in Sport und Musik ab Sommer 2006
- Kosten der Begabungsförderung nicht zu Lasten der Schulfinanzierung
- Zusätzliche Beiträge an die Musikschulen für die gezielte Förderung musischer Begabung

Änderung der Verordnung Beiträge an Musikschulen

I. Die Verordnung des Regierungsrates über Beiträge an Musikschulen für Jugendliche wird geändert.

1. § 6a wird eingefügt:

Förderung
besonders
Begabter

§ 6a. Für Kinder, die ein kantonal bewilligtes Förderprogramm für musisch besonders Begabte besuchen, können maximal drei Lektionen pro Woche oder entsprechend verlängerte Jahreslektionen unterstützt werden. Die maximale Unterstützung beträgt Fr. 3900.-.

Änderung der Verordnung Beiträge an Musikschulen

2. § 9 wird eingefügt:

Änderung
bisherigen
Rechtes

§ 9. Die Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule und den Kindergarten vom 12. Dezember 1995 wird geändert.



Änderung der Verordnung Beiträge an Musikschulen

1. § 28b wird vor dem Abschnittstitel VIIa. eingefügt:

Begabten-
förderung in
Sport und
Musik

§ 28b. ¹Das Departement erlässt ein vom Regierungsrat zu genehmigendes Rahmenkonzept für schulergänzende Angebote zur Begabtenförderung in Sport und Musik, das namentlich folgende Belange regelt:

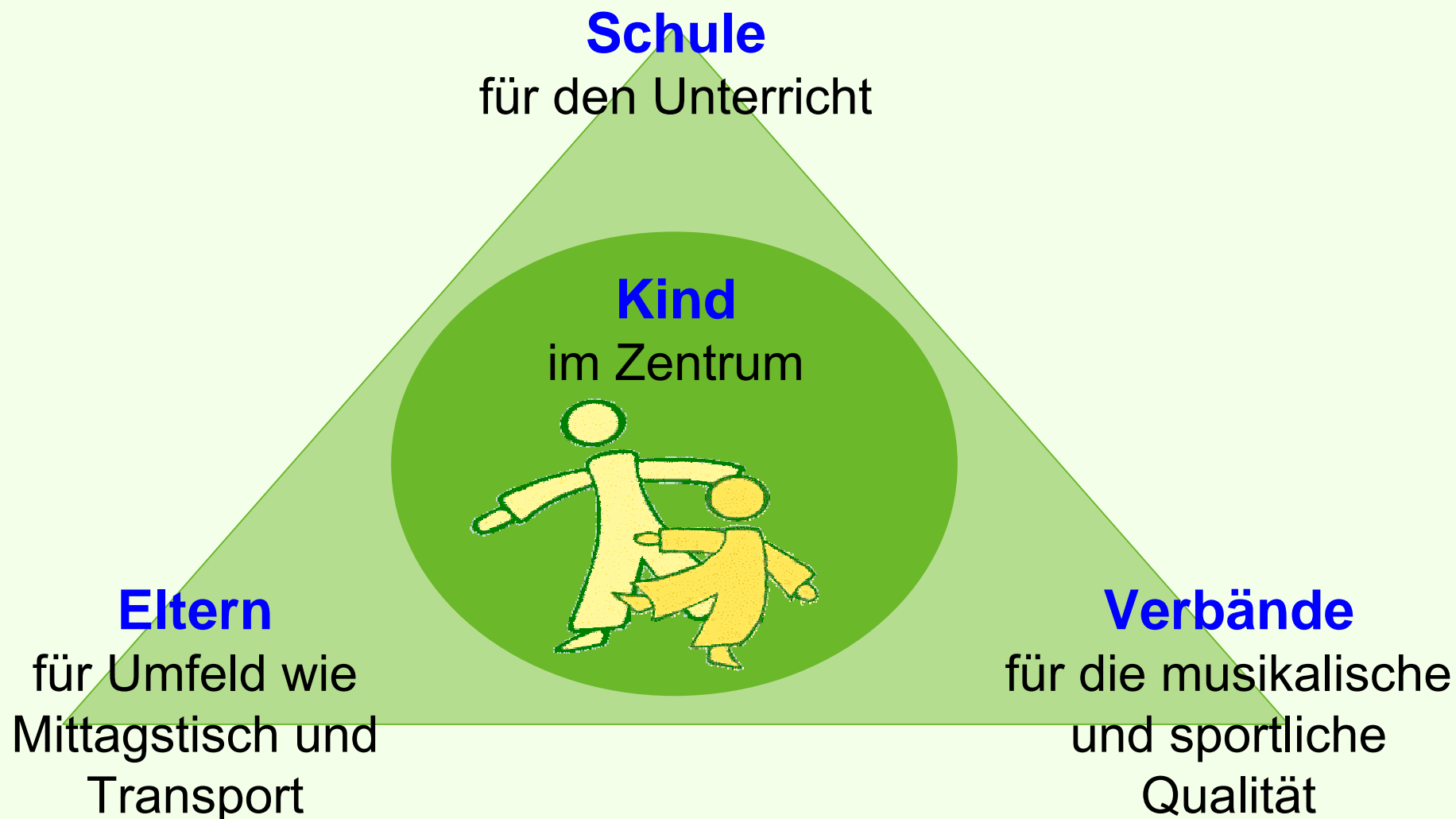
1. Beitrag des Kantons und Beiträge der Schulortsgemeinde;
2. Strukturen und Vereinbarungen, welche vorliegen müssen;
3. Bewilligungsvoraussetzungen und -bedingungen;
4. Aufnahmeverfahren und -voraussetzungen;
5. Maximale Anzahl der Angebote und Plätze.

²Das Departement kann auf Ersuchen von Schulgemeinden mit solchen Angeboten die Stundentafel anpassen.

Rahmenkonzept zur Begabtenförderung in Sport und Musik



Wer sind die Partner der Begabungsprogramme?



Welche Schulen können Begabungsprogramme anbieten?

- Im Vordergrund stehen Schulen der Sekundarschule 1.
- Der Unterricht für besonders Begabte in Sport und Musik soll möglichst integriert in den Regelklassen erfolgen.
- Schulen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - ▶ integrierendes Schulklima
 - ▶ hohe Gewichtung der individuellen Förderung und des selbstständigen Lernens
 - ▶ schüler/-innenzentrierte Unterrichtsgefässe
 - ▶ Stundenplan, der erforderlichen Freiraum für besondere Förderprogramme gewährleistet

Welche Kinder und Jugendliche können aufgenommen werden?

- Aufnahme besonders talentierter, leistungswilliger und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler mit entsprechender Empfehlung eines Fachgremiums



Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den Eltern

- Schulische Förderung in der Verantwortung der anbietenden Schule
- Ausserschulische Partnerorganisationen übernehmen Begabungsförderung
- Kontinuierliche und verlässliche Zusammenarbeit zwischen Partnerorganisationen, Schule und Erziehungsverantwortlichen unabdingbar
- Festhalten von Zielvereinbarungen und Verhaltensregeln mit den Kindern und Jugendlichen

Finanzierung / Bewilligung / Aufsicht Begabtenförderung in Sport und Musik



Finanzierung

- Finanzierung von speziellen Förderprogrammen im Begabungsbereich in der Verantwortung der Partnerorganisationen
- Kanton zahlt einen Beitrag zur Abdeckung dieses Aufwandes
 - ▶ Fr. 1700.-- Schüler/-innenpauschale
- Kinder mit einem thurgauischen Schulort ausserhalb des Gemeindegebietes
 - ▶ Fr. 3400.-- von der Schulortsgemeinde an aufnehmende Schulgemeinde
- Anbietende Schule profitiert mit der Aufnahme fremder Kinder
 - ▶ Fr. 5100.-- Direktzahlungen pro Kind

Bewilligung und Aufsicht

- Zur Bewilligung Eingabe eines Förderkonzeptes beim DEK:
 - ▶ Darstellung des Profils der Schule
 - ▶ Geplantes Förderprogramm
 - ▶ Anzahl der zu einrichtenden Plätze
 - ▶ Vereinbarungen mit vorgesehenen Partnerorganisationen
- Anzahl Bewilligungen für Förderprogramme begrenzt:
 - ▶ **Sportförderung** maximal 5 Angebote mit höchstens 100 Plätzen
 - ▶ **Musikförderung** maximal 2 Angebote mit höchstens 40 Plätzen
- Schulaufsicht überprüft Umsetzung der speziellen Förderprogramme, insbesondere Schnittstellenkoordination Schule – Eltern/Kind – Partnerorganisation

Fragen der Presse



Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit

